

Übersicht zu ordnungsrechtlichen Regelungen in der Polizeiverordnung und in anderen Vorschriften

- erhebt keinen Anspruch, vollständig zu sein – wird weiter fortgeschrieben -

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
1.	Lärmregelungen		
1.1	Sonstiger privat verursachter Lärm (durch Spiele, Streit) Feierlichkeit im Garten	Schutz der Nachtruhe § 9 PolVO	Stadt Freiberg – Ordnungsamt
Regelung:	Einhaltung der Ruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr		
1.2	Sonstige Grundstücksarbeiten (Schleifen, Bohren)	§ 13 PolVO	Stadt Freiberg – Ordnungsamt
Regelung:	Einhaltung der Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr		
1.3	Holzhacken bzw. Holzspalten	§ 13 PolVO	
Regelung:	Einhaltung der Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr		Stadt Freiberg – Ordnungsamt
1.4	Lärm durch motorgetriebene Gartengeräte (Rasenmäher, Freischneider/Motorsense, Grastrimmer/-kantenschneider, Laubbläser, Laubsammler)	32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)	Landkreise und Kreisfreie Städte als Untere Immissionsschutzbehörde; Hier: Landratsamt Mittelsachsen - Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Untere Immissionsschutzbehörde
Regelung:	<p>Die Verordnung regelt die Benutzung von Geräten und Maschinen innerhalb bestimmter Baugebiete und legt deren Betriebszeiten fest. Rasenmäher dürfen an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.</p> <p>Andere Geräte, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider (Motorsense), - Grastrimmer/-kantenschneider (mit Verbrennungsmotor), - Laubbläser (auch tragbare Geräte) oder - Laubsammler (auch tragbare Geräte) <p>dürfen an Werktagen von 17 bis 9 Uhr und von 13 bis 15 Uhr nicht betrieben werden.</p> <p>Ausnahme: Solche Geräte, die im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung als lärmarm anerkannt und ist dem Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind. Für die als lärmarm anerkannten Geräte gelten die allgemeinen Betriebsbeschränkungen.</p>		
	<p><u>Von Anlagen ausgehender Lärm</u></p> <p>Für anlagenbezogenen Lärm gelten die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Je nach Anlage werden die Nutzungs- und Ruhezeiten in der jeweiligen Genehmigung festgelegt. Gegebenfalls gelten die Regelungen der Nutzungsordnungen.</p>		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
1.5	Immissionen, die durch den Betrieb von Gaststätten (auch Biergärten) hervorgerufen werden	SächsBO BlmSchG	Untere Bauaufsichtsbehörde Hier: Stadt Freiberg – Bauaufsichtsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde) Landkreis Mittelsachsen (Untere Immissionsschutzbehörde)
1.6	Immissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung baulicher Anlage stehen	BlmSchG SächsBO	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde Stadt Freiberg - Untere Bauaufsichtsbehörde
Regelung:	<p>Das BlmSchG erfasst anlagenbezogene Lärmemissionen und -immissionen. Dabei setzt das BlmSchG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Betreiben einer Anlage i.S.v. § 3 Abs. 5 BlmSchG voraus. Unter "Betreiben" ist dabei das nachhaltige, d.h. nicht nur gelegentliche Nutzen einer Anlage zu verstehen. Treten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer derartigen Anlage Lärmimmissionen auf, die unzumutbar sind, sind durch die Untere Immissionsschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu treffen, unabhängig davon, ob es sich um eine genehmigungspflichtige oder –freie Anlage i.S.d. BlmSchG handelt.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die möglicherweise mit dem</p>		
1.7	Immissionen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahmen stehen (Baulärm)	BlmSchG 32. BlmSchV VwV zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde
Regelung:	<p>Das BlmSchG erfasst anlagenbezogene Lärmemissionen und -immissionen. Dazu gehört auch der von Baumaschinen hervorgerufene Baulärm. Die Untere Immissionsschutzbehörde kann entsprechende Maßnahmen bei Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte treffen.</p>		
1.8	Sportanlagenlärm	Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BlmSchV Benutzungsordnung	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
1.9	<p>Freizeitanlagenlärm</p>	<p>Grundlage zur Beurteilung der Geräusche durch Freizeitanlagen ist im Freistaat Sachsen der Anhang B (Freizeitlärmrichtlinie) der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel entsprechen grundsätzlich den in der 18. BImSchV genannten Werten.</p> <p>Benutzungsordnung</p>	<p>Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde</p>

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
2.	Abfall u.ä.		
2.1	Abstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern außerhalb der Leerungszeiten	§ 18 SächsStrG	Stadt Freiberg – Ordnungsamt
Regelung:	Das Abstellen der Abfall-/Wertstoffbehälter stellt eine Sondernutzung dar, die einer Erlaubnis bedarf. Bei unerlaubter Sondernutzung kann die Unterlassung dieser Nutzung nach § 21 SächsStrG gefordert werden, gleichzeitig können Verstöße als Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. geahndet werden		
2.2	Abstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern im Zeitraum der Leerung	§ 3 SächsAGB i. V. m. §§ 15, 16, 17, 26 der Abfallsatzung des Landkreises	Landkreis Mittelsachsen und die EKM GmbH
Regelung:	Die Abfallsatzung enthält Regelungen dazu, bis zu welchem Zeitpunkt die Abfall- und Wertstoffbehälter im öffentlichen Verkehrsraum und wie sie abzustellen sind sowie bis wann sie dort verbleiben können.		
2.3	abgestellter Schrott/ Abfall	§ 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodengesetz	Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Abfallrecht und Bodenschutz Ahndung durch die Staatsanwaltschaft;
Regelung:	Das Landratsamt Mittelsachsen als Untere Abfallbehörde ist allein zuständig und hat die Pflicht zum Einsammeln des abgestellten Schrottes und der Abfälle, da es den Grundstückseigentümern (z.B. SWG und WG) nicht möglich ist, ihre gesamten Liegenschaften gegen unbefugtes Betreten und somit zum illegalen Abstellen von Schrott und Abfall zu sichern.		
2.4	Verbrennung von Pflanzenabfällen (Laub etc.)	PflanzAbfV	Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Abfallrecht und Bodenschutz
Regelung:	Die Pflanzenabfallverordnung regelt, unter welchen Umständen Pflanzenabfälle – anstelle ihrer Kompostierung oder Entsorgung – verbrannt werden dürfen (nur Ausnahmefälle) und schränkt gleichzeitig den Zeitraum dieser Verbrennungen ein.		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.	Sonstige Regelungen		
3.1.	Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Privatgrundstücken	(1) § 3 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Wasserhaltungsgesetz (WHG), (3) § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) (4) § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) (5) § 324 StGB	<u>(1) Für die wasserrechtlichen Vorschriften:</u> Landkreise und Kreisfreie Städte hier: Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Wasser <u>(2) Für Vorschriften über die Benutzung der Abwasseranlagen:</u> Abwasserbeseitigungspflichtiger (Stadt Freiberg – FAB) <u>(3) Für straßenverkehrliche Vorschriften:</u> Straßenverkehrsbehörde/ Bußgeldbehörde (Stadt Freiberg - Ordnungsamt) <u>(4) Für straßenrechtliche Vorschriften:</u> Straßenbaubehörde (Stadt Freiberg – Tiefbauamt) Bußgeldbehörde (Stadt Freiberg – Ordnungsamt) <u>(5) Für strafrechtliche Vorschriften:</u> Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft)
Regelung:	<p>Bei der Autowäsche ist durch die im Abwasser angespülten Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. mit einer Verunreinigung der Gewässer zu rechnen. Daher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten. Autowäsche ist unter Beachtung wasserrechtlicher Vorschriften auf Privatgrundstücken nur zulässig, wenn sicher ist, dass keine grundwassergefährdenden verschmutzten Abwässer davon ausgehen (Oberwäsche der Karosserie mit klarem Wasser).</p> <p>Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen stellt ein verkehrsrechtliches Problem dar. Das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Auto, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung, und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung.</p> <p>Grundsätzlich wird empfohlen, Fahrzeuge in Waschanlagen zu reinigen.</p> <p>Ob im Einzelfall die Autowäsche zulässig ist, richtet sich nach den o.g Rechtsgrundlagen.</p>		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.2	Bekämpfung tierischer Schädlinge (z.B. Ratten)	§ 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)	Landkreise und Kreisfreie Städte; für Freiberg: Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Soziales und Gesundheit, Abteilung Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Referat Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz
Regelung:	Nach § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden können und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, die zur Bekämpfung erforderlicher Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung sowie zur Vernichtung. Eingriffsvoraussetzung ist, dass eine spezifische Gefahr von dem Schädling ausgeht. Die zuständige Behörde hat die Abwehrmaßnahmen nicht selbst zu treffen, sondern kann anzuordnen, dass diese durchgeführt werden.		
3.3	Regelungen für Inlineskater, Skateboardfahrer, Rollerskater	§ 24 und § 31 StVO	Freigabe von Fahrbahnen, Seitenstreifen oder Radewegen – Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeldbehörde und Polizei
Regelung:	Inlineskates, Skateboards oder Rollerskater sind Gegenstände der Fortbewegung, die nicht den Fahrzeugen gleichzusetzen sind, so dass auf diese somit nicht die für Fahrzeuge geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Daraus folgt zugleich, dass die Fahrer derartiger Fortbewegungsgegenstände weder die Fahrbahn noch Radwege benutzen dürfen, soweit diese nicht besonders dafür freigegeben sind. Sie sind daher auf die Nutzung der Gehwege angewiesen. Bei Benutzung des Gehweges darf dies nur in einer die Fußgänger nicht behindernden oder gar gefährdenden Weise erfolgen; Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.		
3.4	Verteilung von Handzetteln, Werbeflyern, Werbekarten an Fahrzeugen etc.	§§ 18 und 20 SächsStrG, Sondernutzungssatzung der Stadt Freiberg	Stadt Freiberg - Ordnungsamt
Regelung:	Das Verteilen von Werbeflyern, u. Ä. stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Liegt eine Erlaubnis für das Verteilen der Werbeflyer etc. nicht vor, besteht die Möglichkeit die unerlaubte Sondernutzung zu unterbinden (§ 20 SächsStrG) und den Verstoß zu ahnden (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG).		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.5	Belästigung durch Ausdünstungen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Technische Anleitung Luft (TA Luft) sowie Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)	Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Untere Immissionschutzbehörde
Regelung:	Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen geregelt, von denen Gefahren bzw. erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit ausgehen können. Gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG fallen unter den Begriff der Anlage auch Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert, abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können. Auch für den Fall, dass es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. BImSchG handeln sollte, stellen die §§ 22 ff. BImSchG eine für die Bekämpfung derartiger Belästigungen ausreichende Rechtsgrundlage dar. Insbesondere können dabei nach § 24 BImSchG auch Anordnungen im Einzelfall getroffen werden. Die Zuständigkeit zum Vollzug des BImSchG liegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesimmissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) grundsätzlich bei den unteren Immissionschutzbehörden.		
3.6	Plakatieren, Beschriften, Bemalen von Bäumen	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Baumschutzsatzung	Stadt Freiberg
Regelung:	Die Gemeinden können zum Schutz ihres Gehölzbestandes eine kommunale Baumschutz- und Gehölzschutzsatzung erlassen, in deren Rahmen auch das Plakatieren, Beschriften und Bemalen von bestimmten Gehölzen verboten werden kann.		
3.7	Benutzungsregelungen für öffentliche Einrichtung (z.B. Brunnen, Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze)	Benutzungssatzungen oder -ordnungen nach §§ 4 und 10 SächsGemO für öffentliche Einrichtungen (u.a. Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze, Sportanlagen)	Stadt Freiberg
Regelung:	Soweit es sich um kommunale öffentliche Einrichtungen und Anlagen handelt, kann die Benutzung in einer eigenen Satzung geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass Sachverhalte, die bereits durch Fachgesetze abschließend geregelt sind, nicht zum Gegenstand einer solchen Satzung gemacht werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn die jeweiligen Gesetze eine solche Regelung durch die Kommune ausdrücklich zulassen.		
3.8	Anbringen von Graffiti an bauliche Anlagen	Straftat - §§ 303, 304 StGB	Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft nach Anzeige durch Eigentümer
Regelung:	Das Anbringen von Graffiti an bauliche Anlagen stellt eine Sachbeschädigung dar, die den Straftatbestand der §§ 303, 304 StGB erfüllt.		
3.9	Abbrennen offener Feuer im Wald oder einen Abstand von weniger als 100 m zum Wald	§ 15 SächsWaldG	Landkreis Mittelsachsen – Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Forst und Jagd
	Das Abbrennen offener Feuer ist im Wald oder in einem Abstand von 100 m zum Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde erlaubt. Ausnahmen gelten für den in § 15 Abs. 2 SächsWaldG aufgeführten Personenkreis (u. A. Waldbesitzer und zur Jagdausübung Berechtigte)		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.10	Haltung gefährlicher Hunde	GefHundG	Kreispolizeibehörde Landratsamt Mittelsachsen
Regelung:	Das Halten derartiger Tiere steht unter Erlaubnisvorbehalt. Zudem trifft das GefHundG zahlreiche Regelungen wie diese Tiere zu halten sind und trifft u. A. Verbote zur Züchtung und dem Handel mit derartigen Tieren.		
3.11	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)	Spreng und 1. SprengV	Klassen 1 und 2 – Ortschaftspolizeibehörde Stadt Freiberg - Ordnungsamt Klassen 3 und 4 – Kreispolizeibehörde Landkreis Mittelsachsen – Dezernat
Regelung:	Das Gesetz i. V. m. der VO trifft Regelungen zum Abbrennen von Feuerwerk und lässt zudem die Möglichkeit außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten (Silvester) ein Abbrennen von Feuerwerken über Ausnahmegenehmigungen zu gestatten.		